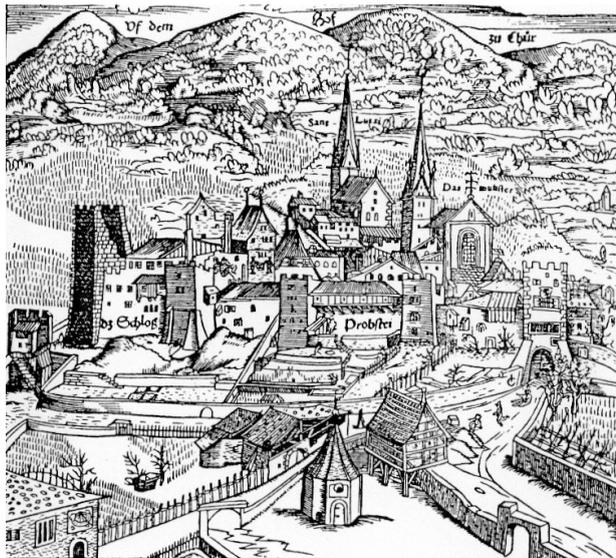


# Abriss der Geschichte des Bistums Chur von den Anfängen bis heute

von Albert Fischer

## 3. Teil

### Das Bistum Chur in der Zeit der Reformation und Katholischen Reform (1520–1660)



Der bischöfliche Hof in Chur  
um die Mitte des 16. Jahrhunderts

Als nach 1520 von Süddeutschland, den eidgenössischen Orten und später auch von Italien her das reformierte Glaubensgut in Bünden Fuss fasste, traf die Reformation auf ein Bistum, das infolge der Spannungen während des Schwabenkrieges 1499 als eines ernstzunehmenden Warnzeichens vor einem (gewaltsamen) Umbruch vom Feudalismus zur Demokratie in politischer Hinsicht sehr geschwächt war. Zudem blieben die zum Freistaat der Drei Bünde zusammen-

geschlossenen Gemeinden in ihrer Opposition gegen die weltliche Stellung des Bischofs von Chur aktiv. Neben dem Kampf um die Erlangung von Hoheitsrechten lassen bereits um 1500 diverse Kirchenordnungen deutlich erkennen, dass die Kommunen auch immer mehr bestrebt waren, "ain frye Pfarrkilchen" zu haben. Es darf deshalb nicht verwundern, wenn Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit sowie Ein- und Absetzungen von Geistlichen vielfach schon am Ende des 15. Jahrhunderts mit der völligen Autonomie der Kirchgemeinden endeten. Ausserhalb Bündens bildeten sich auf dem Territorium der Churer Diözese im Kampf gegen wachsende kirchliche Missbräuche Unruheherde im Gaster, im Sarganserland sowie in einzelnen Gemeinden Vorarlbergs und Liechtensteins. Ein wirksamer revolutionärer Vorstoss in geschlossener Front wie später in den Drei Bünden war hingegen schon durch das Fehlen einer einheitlichen Rechtslage wie auch durch die klaren

österreichischen Rechtsverhältnisse und landesfürstlichen Pfarreipräsentationen unmöglich.

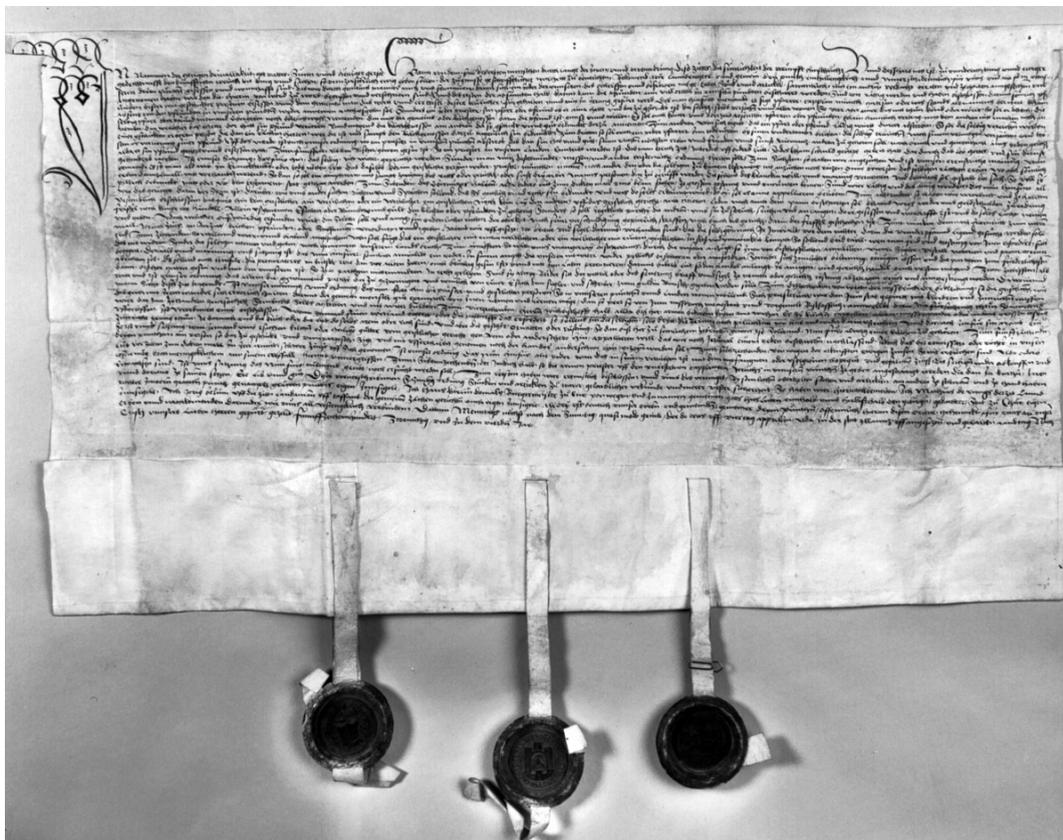
Die Reformation und ihre Auswirkungen in Bünden unterscheiden sich grundsätzlich von der Durchsetzung wie den Folgen der Glaubensneuerung in den eidgenössischen Orten. Statt einer tragfähigen, politisch starken Obrigkeit wie Ordnungsmacht (vergleichbar mit dem Ratsregiment in Zürich, Bern oder Freiburg) erwuchs das bäuerlich-partikularistische Element zum wichtigsten Instrument auf dem Weg zu einer völligen Autonomie der (Kirch-)Gemeinden und einer politischen Anarchie im Freistaat. Dadurch gelang ein zwar später mit vielen Konsequenzen zu büssender Schlag gegen das mit dem Freistaat verbündete Haus Österreich-Tirol (Erbeinigung von 1518). Letztlich führte aber alles zur Abhängigkeit Bündens von den das kleine Land umschliessenden Grossmächten im 16./17. Jahrhundert (Frankreich, Republik Venedig, Spanien und Österreich), welche nicht bloss von unzähligen Bestechungen beider Seiten geprägt war, sondern wiederholt Krieg, Hunger, Seuchen und Verwüstungen ins Land brachte.



Bünden im Spannungsfeld ausländischer Mächte

## a) Reformation in Bünden

Nach dem Wegzug von Pfarrer Laurenz Mär [Mehr] zu St. Martin in Chur (1506–1518/1520–1522) nach Zürich kam es bei der Bestellung des Nachfolgers an der Stadtpfarrei zum Streit zwischen der Churer Bürgerschaft und dem Dompropst. Trotz des vehementen Einspruchs des Propstes, der auf sein altes Kollaturrecht nicht verzichten wollte, wählte die Bürgerschaft den aus Maienfeld stammenden Johannes Dorfmann (gräzisiert Comander, 1483/85–1557) zum neuen Stadtpfarrer. An Ostern 1523 trat dieser seine Stelle an. Zwar blieb das katholische Kirchenwesen vorläufig unangetastet, aber Comander begann auf der Kanzel ungehindert und bei wachsender Zuhörerschaft den neuen Glauben (nach der Auffassung Zwinglis) vorzutragen. Noch 1523 ging die Stadt Chur mit einigen Gerichtsgemeinden des Gotteshausbundes und den Vier Dörfern (Trimmis, Zizers, Igis, Untervaz) einen Vertrag ein, der ihnen das Recht verschaffte, gewisse Kirchensachen fortan nach eigenem Gutdünken zu regeln. Das dort Formulierte wurde von den Abgeordneten der anderen Bünde gebilligt und am 4. April 1524 in den Ersten Ilanzer Artikelbrief eingearbeitet.



Erster Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524

Dieser Artikelbrief stellt ein Reformversuch der Bündner Gemeinden im Bereich des Benefizienwesens und der geistlichen Judikatur dar – aber ohne jede Mitwirkung der kirchlichen Obrigkeit. Die 18 Artikel enthielten Bestimmungen gegen zum Teil gravierende Missbräuche bei kirchlichen Pflichten. Jeder Pfründeninhaber wurde zur Residenz verpflichtet, damit *“dem gemeinen man das wortt unnd Ler cristi dester trülicher fürgehalten vnnd [er] nitt in Irrung geführt werd”*. Den einzelnen Gemeinden verschafften sie das Recht der Pfarrerwahl, schränkten die geistliche Gerichtsbarkeit sowie die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt ein und unterbanden die Appellation an den Bischof. Die Artikel enthielten zwar keine Bestimmungen zur Einführung der Reformation, aber auch keine zum Schutz des katholischen Glaubens wie etwa das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525.



Paul Ziegler, Bischof von Chur (1505/09–1541)



Grabplatte für Bischof Paul Ziegler, Klosterkirche Marienberg

Noch im Sommer 1524 flüchtete der Churer Ordinarius *Paul Ziegler* (1505/09–1541), der sich zu Recht der Annahme und Besiegelung des Briefes verweigerte, in den Vinschgau auf die Feste Fürstenburg und leitete mit seinem Weggang aus der Bischofsstadt eine schwere Spannung ein zwischen dem Haupt

des Gotteshausbundes, das er selber war, und den Bündner Gemeinden – eine Spannung, die auf alle nachfolgenden kirchenpolitischen und religiösen Ereignisse dunkle Schatten warf und den Kampf der Neugläubigen gegen das Hochstift Chur fraglos wesentlich erleichtert hat. Die Verantwortung der bischöflichen Religionspolitik lastete ab 1524 bis fast zum Ende des 16. Jahrhunderts auf dem Domkapitel. Im Herbst 1528 fasste Ziegler den wenig durchdachten Entschluss, zugunsten von Gian Angelo Medici, damals Erzpriester von Mazzo und später Papst Pius IV. (1559–1565), auf das Bistum Chur zu resignieren. Medici war ein Bruder des Kastellans von Musso, der am Comersee ein eigenes Fürstentum errichten wollte und die bündnerischen Besitzungen in Chiavenna bedrohte. Als Zieglers Absicht bekannt wurde, brach in Bünden ein Sturm der Entrüstung aus. Engadiner und Münstertaler Bauern belagerten die Feste Fürstenburg; nur mit österreichischer Hilfe gelang es Ziegler zu entkommen. Das Domkapitel forderte den Bischof zur sofortigen Rückkehr nach Chur auf und verurteilte seine Rücktrittsabsichten zugunsten Medicis scharf. Unter dem Druck Österreichs, das eine Kandidatur Medicis nie gebilligt hätte, begab sich Paul Ziegler wieder auf die Feste im Vinschgau; seine Churer Residenz betrat er bis zu seinem Tod am 25. August 1541 nicht mehr.



Die erste Stadt am Rhein: Ilanz



Stadttor von Ilanz

Vom 7.–9. Januar 1526 fand mit der Disputation zu Ilanz der Kampf um die Kirchenreform auf der theologischen Ebene statt; einberufen wurde sie vom Bundstag aufgrund eingegangener Klagen von Seiten des Domkapitels und des Prämonstratenserabtes von St. Luzi zu Chur, Theodul Schlegel (1485–1529), gegen den Reformator Comander. Als Diskussionsgrundlage dienten 18 von

Comander veröffentlichte (inhaltlich den 67 Schlussreden Zwinglis von 1523 entnommene) Thesen, welche auf der Disputation bestätigt oder widerlegt werden sollten.

Eine Disputation über umstrittene Glaubensfragen bzw. -praktiken bezweckte nicht zuletzt – dies zeigen auch die beiden Zürcher Disputationen von 1523 – die Meinungsbildung der anwesenden Vertreter der politischen Behörde, welche als autoritäre Obrigkeit den Glauben ihrer Untertanen bestimmte. In Bünden waren dies die Ratsboten der einzelnen Gerichtsgemeinden; exekutive Kraft blieben aber die autonomen Gemeinden. Über den turbulenten Verlauf des Gesprächs, dem eine Tagesordnung ohnehin abging, sind wir einzig durch die zwar gelegentlich polemischen Aufzeichnungen des späteren Reformators Schaffhausens, Sebastian Hofmeister (1476–1533), informiert. Erst am zweiten Tag versuchte man zur Sache zu kommen. Doch fand die Debatte nach einer ausführlichen Stellungnahme des Hauptvertreters der katholischen Seite, Abt Theodul Schlegels, zum Abendmahl und zur hl. Messe unter Protest der Anhänger Comanders ein abruptes Ende. Eine eingehende Diskussion der Thesen des Churer Reformators kam somit gar nicht erst zustande; da diese aber bereits im Druck vorlagen, fanden sie rasche Verbreitung und wurden u.a. auf dem Religionsgespräch von 1528 in Bern von Berchtold Haller benutzt. Johannes Comander stellte wie Luther und Zwingli das *“wort Gottes”* in den Mittelpunkt seiner Lehre. Nur das, was *“der gemahel Christus gesetzt und gebotten hat”*, habe auch für die Kirche bindenden Charakter. Alle (kirchlichen) Einrichtungen, Papsttum und die (sakramentale) Handlungen – vor allem das Messopfer –, welche aus diesem reinen Biblizismus nicht abgeleitet werden können, lehnte Comander rundweg ab. Ferner verwarf er die Lehre über das Fegefeuer, lehnte die Fastengebote und den Zölibat ab und sperrte sich gegen die Bilderverehrung. Nicht zuletzt stellte sich Comander gegen die weltlichen Befugnisse des Bischofs und verlangte die Unterordnung der Geistlichen unter die Staatsgewalt.

Die Disputation von Ilanz und ihre Thesen brachten für die Drei Bünde letztlich keinen Entscheid. Vielmehr folgte in den Gemeinden – die Stadt Chur spielte unter Comander eine Vorreiterrolle – ein jahrelanger, zum Teil erbitterter Kampf zwischen den konfessionellen Richtungen. Jede Gerichtsgemeinde weist deshalb ihre eigene Reformationsgeschichte auf.

Im Zuge der beginnenden konfessionellen Umorientierung im Land, die gekoppelt war mit der Erhebung bündnerischer Bauern (vor allem aus dem Gotteshausbund) gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs, verfasste der Bundstag als gemeinsames, nicht aber exekutives Organ aller Gerichtsgemeinden, wiederum in Ilanz am 25. Juni 1526 den Zweiten Ilanzer Artikelbrief als einseitigen wie willkürlichen Akt und als einen revolutionären Bruch mit allen bisher geltenden Verträgen und Rechten.



Zweiter Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526

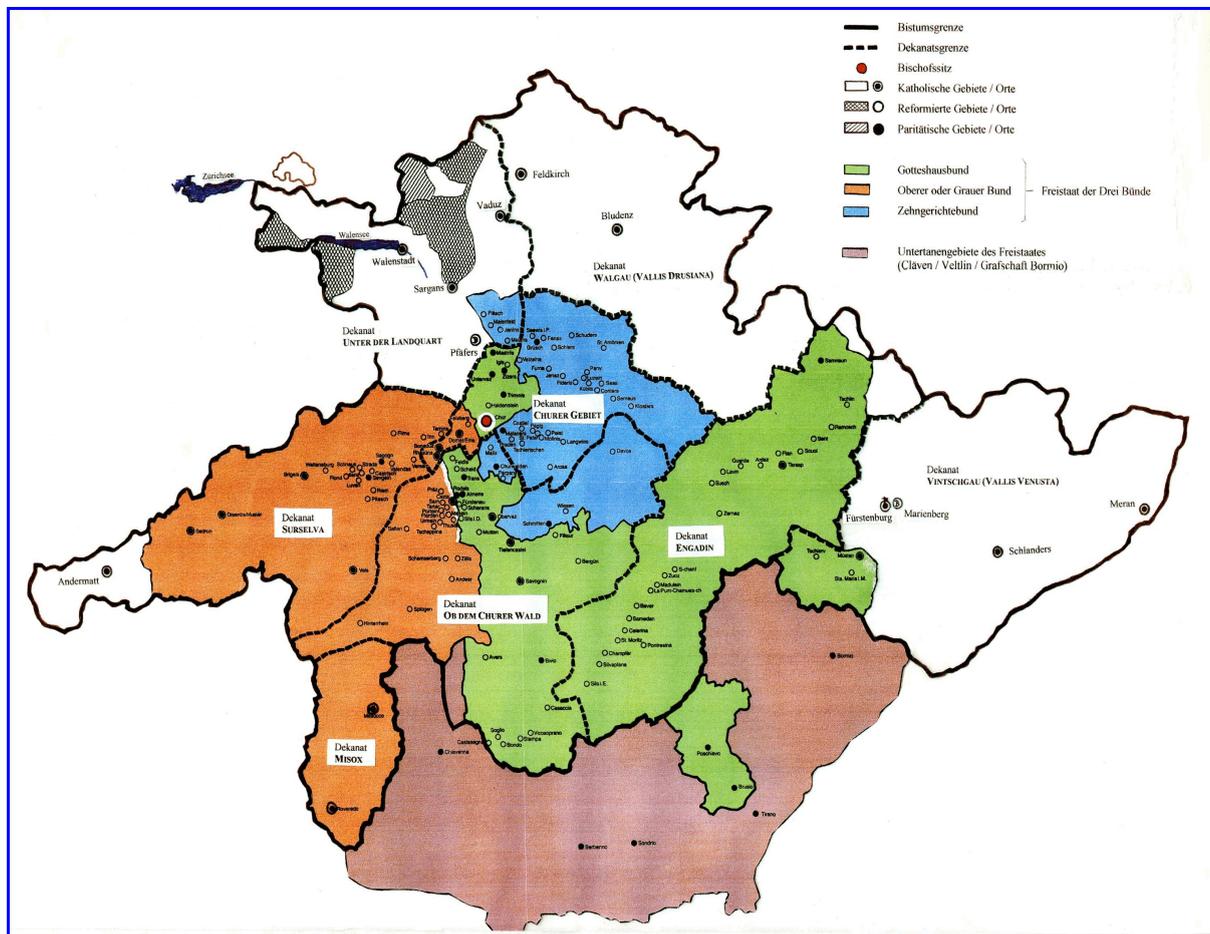
Diese Artikel stellten den vorläufigen Abschluss der bündnerischen Bauernbewegung vom Jahr 1525 dar. Gemäss der darin enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen wurden dem Churer Bischof als dem nominellen Haupt des Gotteshausbundes (!) alle weltlichen Rechte und damit sein politischer Einfluss entzogen, die bischöflichen Lehensgüter in Erblehen mit hohen Zinnsätzen umgewandelt und dem geistlichen Reichsfürsten verboten, als weltliche Appellationsinstanz zu wirken. Die Gerichtsgemeinden rissen diese Vorrechte an sich. Die Drei Bünde erklärten sich faktisch zu einer freien Republik. Alle

geistlichen Amtsleute wurden aus weltlichen Räten entfernt. Respektiert blieb allein die bischöfliche Souveränität über den Churer Hofbezirk, die Steuerfreiheit, die Justiz- und Polizeihochheit sowie das Münzregal. Verheerend wirkten sich die kirchenrechtlichen Bestimmungen aus, welche jene von 1524 verschärfend ergänzten. Sie stellten Klöster unter staatliche Verwaltung und Aufsicht; die Aufnahme weiterer Novizen war verboten. Geistliche Pfründen durften allein noch von Bündnern besetzt werden (Indigenatsprinzip) mit Ausnahme jener des Bischofs; dessen Wahl sollte nur nach eingeholtem Rat und mit Einverständnis des Gotteshausbundes vom Domkapitel vorgenommen werden. Die Gemeinden massten sich zudem das freie, aber auch willkürliche Wahl- und Absetzungsrecht der Geistlichen an, schlossen damit die überlieferten Kollaturrechte aus und konnten dem Pfarrer laut Artikel *“ain zimliche und erliche narung nach ains yedenn verdienen”* geben, *“usz welchem guott dann ain yedliche gemaindt gutt sin bedunckt nach billichait”*. Der Pfarrer verkam zum Gemeindebeamten, bezüglich seiner beruflichen sowie materiellen Sicherheit ausschliesslich von der Gunst der Gemeinde abhängig. Die Stossrichtung der Formulierungen zielte konkret auf die Etablierung einer Gemeindekirche.

Obwohl auch in den zweiten, noch radikaler formulierten Artikeln von 1526, die – bereits rechtswidrig gesiegelt – nie zur Abstimmung („Mehren“) jeder Gerichtsgemeinde als dem einzigen und uneingeschränkten Träger des Staatswillens unterbreitet worden waren und von Anfang an nie als „Landesgesetz“ Geltung und Beobachtung einfordern konnten, keine Silbe von kirchlichen Veränderungen stand, war die landesherrliche Entmachtung des Bischofs und der Beschluss zur Abschaffung der Stiftsmessen ein deutliches Signal zum Abfall vom alten Glauben.

Zählte das Bistum Chur um 1525 noch 191 katholische Pfarrgemeinden, so breitete sich die Reformation ab 1540 wegen der Autonomie der Kommunen unterschiedlich rasch in Bünden aus, ohne jedoch den Walgau oder Vinschgau im alten Glauben ernsthaft zu gefährden. Der gesamte Prozess zog sich anders als in der Eidgenossenschaft bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts hin, wobei sich die meisten Gebiete noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für den neuen Glauben entschieden. Den Gemeinden in der Bündner Herrschaft – Fläsch und Maienfeld (1524 bzw. 1525/29) – und der Stadt Chur (1527) folgten zunächst

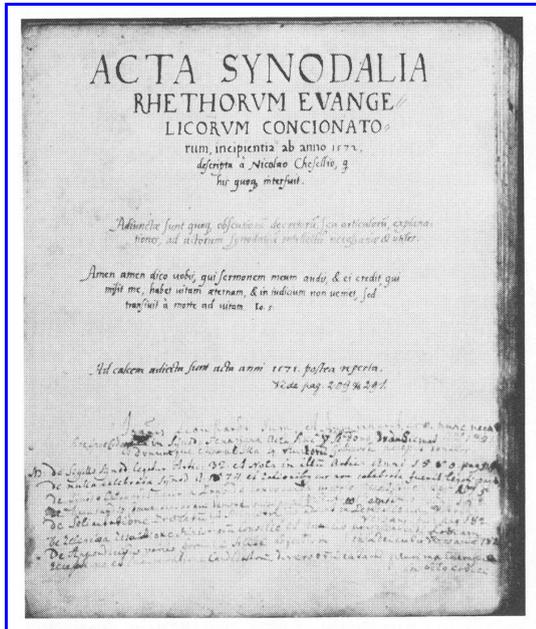
weitere deutschsprachige Gemeinden im Zehngerichtenbund (Prättigau und Schanfigg) sowie Ilanz (1526) mit einigen benachbarten Dörfern bis Waltensburg (1526/27), Thusis (1535) mit dem Heinzenberg, das Schams und der Rheinwald (ca. 1530) im Grauen/Oberen Bund. Im Misox jedoch vermochte die Reformation nach kleinen Anfängen in Mesocco und Roveredo durch den Einfluss Carlo Borromeos keine bleibenden Wurzeln zu schlagen. Interessanterweise errang gerade im Gotteshausbund das evangelisch-zwinglianische Bekenntnis erst ab 1550 die Oberhand, entscheidend im Engadin und Bergell. Spätere Rekatholisierungsversuche durch die Entsendung von Kapuzinerpatres ins Prättigau und Unterengadin zeitigten auf Dauer keinen Erfolg. Im Kreis der



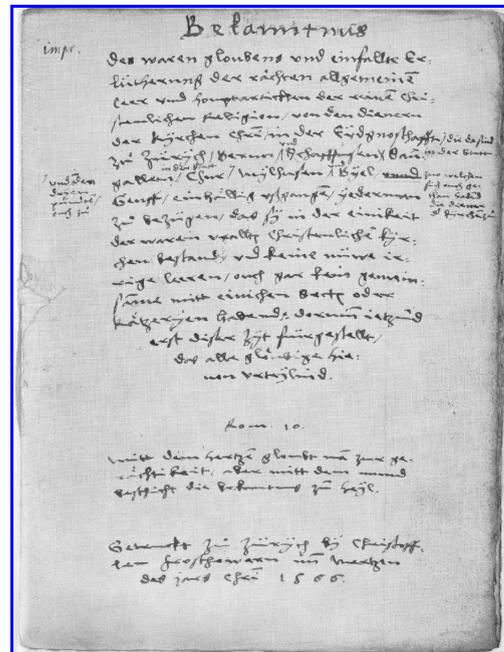
Konfessionsverhältnisse im Bistum Chur in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Vier Dörfer formierten sich Neugläubige erst im 17. Jahrhundert; ein Schiedsgericht beschloss 1612 für Trimmis, Untervaz, Zizers, Igis und Mastrils die

Parität. Zuletzt wandte sich die Freiherrschaft Haldenstein bei Chur dem reformierten Bekenntnis zu (1616). Generell kann man sagen, dass ausserhalb Churs bis ca. 1570 nicht von einer Reformation als planvolle Umgestaltung von Kirchenorganisation und Ritus gesprochen werden kann.



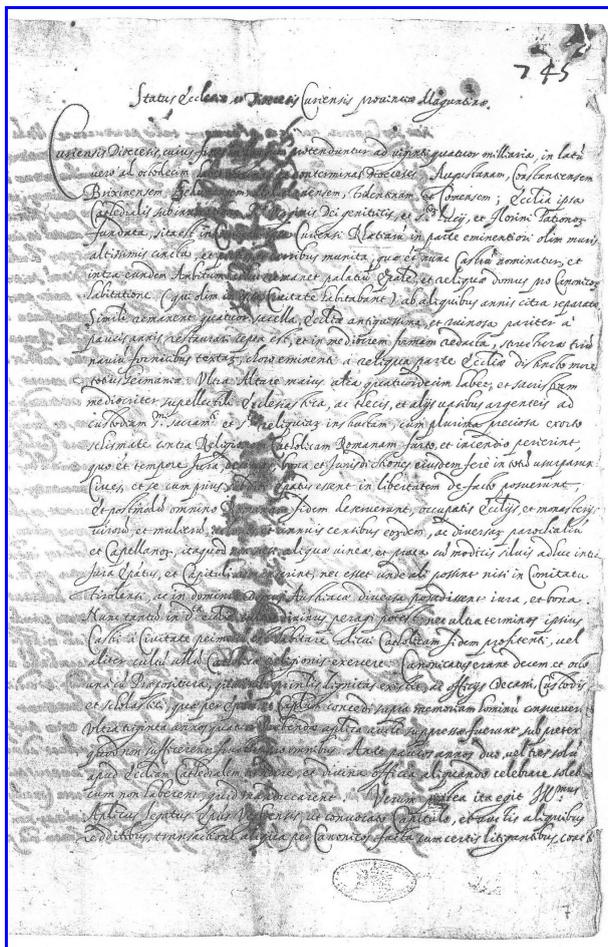
Synodalverhandlungen der rätisch evangelischen Prädikanten, begonnen 1572.



Zweites Helvetisches Bekenntnis von 1566 (deutsche Fassung)

Erst mit der Schaffung der Evangelisch-rätischen Synode 1537/47 wurde ein Gremium ins Leben gerufen, das einen Versuch zu einer territorialen Kirchenorganisation unternahm. 1537 gestand ein Bundstagsabschied den Prädikanten zu, im Amt stehende Pfarrer hinsichtlich Lehre und Lebenswandel zu überprüfen und allenfalls mit Zensuren zu belegen sowie neu hinzugekommene fremde Prediger zu examinieren (sog. "Rezeption", später "Ordination"). 1547 ist die formelle Abhaltung einer solchen Zusammenkunft bekannt; eine effektive Kontrolle der Gemeindepfarrer wurde hingegen erst 1570/80 erreicht. 1552 schuf man für den Ablauf der Synode eine feste Ordnung. Philipp Gallicius, damals Pfarrer an der Regulakirche in Chur, erhielt den Auftrag, in Zusammenarbeit mit Johannes Comander neben der Synodalordnung auch ein Bekenntnis zu verfassen, die sog. "Confessio Raetica", welche zwar bereits 1566 offiziell durch das "Zweite Helvetische Bekenntnis" ersetzt wurde, aber weit darüber hinaus lokale Bedeutung

behielt. Mit Synode und Bekenntnis waren die organisatorischen Grundlagen der evangelischen Kirche in Bünden geschaffen.

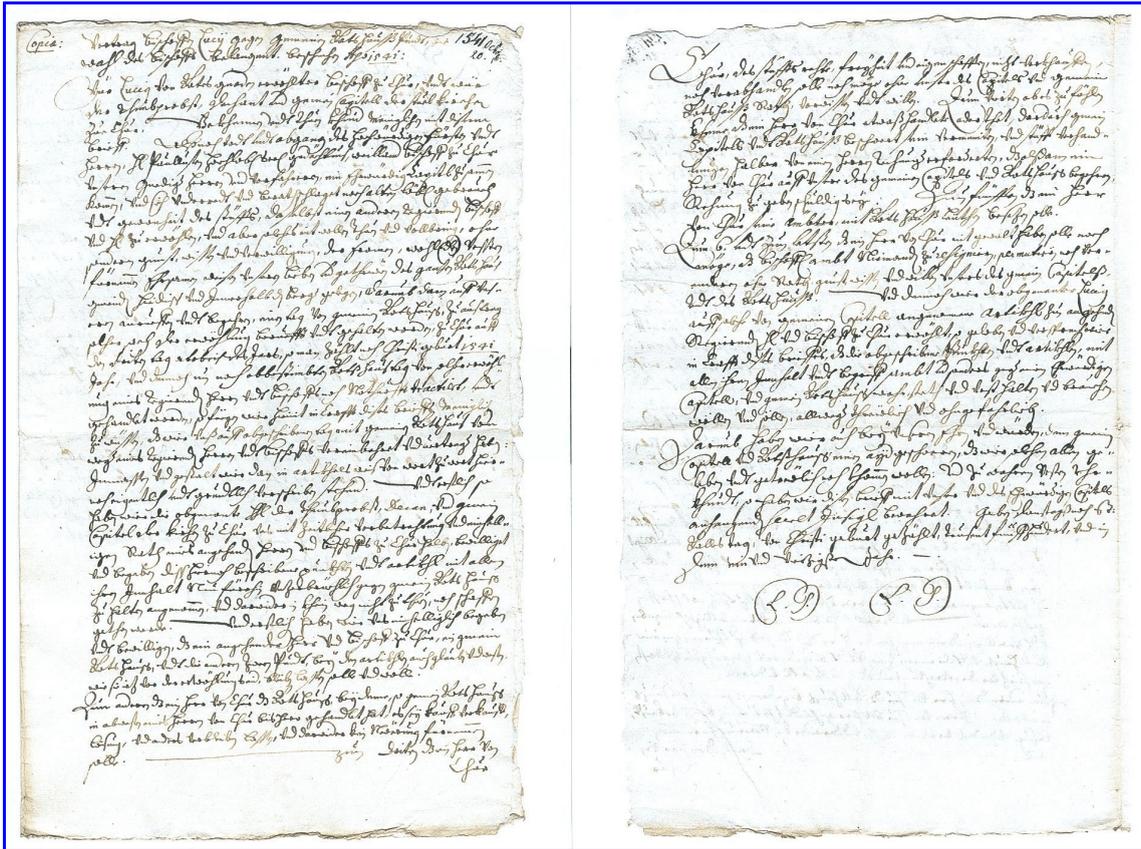


Erste Seite der Relation von 1607

In einem der Zustandsberichte über Hochstift und Diözese Chur (sog. „Relationes“), die regelmässig nach Rom geliefert werden mussten, werden für 1607 ausserhalb Bündens circa 70 katholische Pfarreien gezählt, im gesamten Freistaat waren es dagegen nur noch circa 38. Diese Angaben widersprachen der Wirklichkeit und vermittelten der Kurie ein falsches Bild der sich bildenden Konfessionsgrenzen; genau genommen zählte man 1607 total 132 katholische Pfarreien. Verglichen mit der statistischen Erfassung, ist die Zahl der Pfarreien ausserhalb Bündens weit unterschritten; es waren 84. Die Angabe über Pfarreien im Hoheitsgebiet der Drei Bünde unterschlägt zehn Pfarreien (total 48). Noch beim Ausbruch der „Bündner Wirren“ um 1618 bestand der Graue/Obere Bund mehrheitlich aus katholischen Gemeinden. Die Kommunen des Zehngerichten-

bundes waren dagegen fast vollständig protestantisch, eine kleine Zahl paritätisch. Im Gotteshausbund besaßen inzwischen die Reformierten ebenfalls die Mehrheit; nur wenige Gemeinden im Domleschg und Oberhalbstein bekannten sich zum katholischen Glauben oder waren paritätisch. Beim alten Glauben blieben das Misox- und Calancatal, ausserhalb Bündens das Sarganser- und Gasterland, Liechtenstein und die beiden Dekanate Walgau und Vinschgau.

Der Gang der konfessionspolitischen Umwälzungen im Freistaat der Drei Bünde konnte hier nur kurz skizziert werden. Wir dürfen aber festhalten: Mit der rechtsbrechenden Loslösung der Gemeinden des Gotteshausbundes aus der Obhut ihres bischöflichen Landesherrn öffnete man im Freistaat der Drei Bünde auch das Tor für den Einzug der von Zürich her stark geförderten Reformation, welche sich – durch die Autonomie der einzelnen Gerichtsgemeinden beeinflusst und letztere noch vorantreibend – in einem Zeitrahmen von beinahe 100 Jahren vollzog (ca. 1520 bis 1620) und sich so vom Reformationsvorgang in der Eidgenossenschaft deutlich abhebt. Form wie Inhalt der Artikelbriefe von 1524/26 als Versuch einer “Landesordnung” mit Beanspruchung der ganzen Judikatur gegenüber der bischöflichen Kirche bedeuteten einen (weitgehenden) Rechtsbruch. Sie zwangen zusammen mit den zusätzlich vom Gotteshausbund aufgestellten Sechs Artikel vom 6. August 1541 (Beibehaltung des “Status quo” in Glaubenssachen, Billigung sämtlicher vom Gotteshausbund bereits getätigten Veräusserungen ehemals bischöflicher Herrschaftsrechte und Erwerbungen sowie Beikleidung des Bischofsamtes nur durch einen Geistlichen aus dem Gotteshausbund), welche als staatliche Wahlkapitulationen bei nachstehenden Bischofselektionen bis 1627 beschworen wurden, die Churer Bischöfe in eine schwere Abhängigkeit des Freistaates. Alle diese Artikel schufen mitunter Voraussetzungen, welche die Durchsetzung der Reformation in Bünden ohne Zweifel erleichterten. Der Entscheid für oder gegen den neuen Glauben blieb hingegen den einzelnen (Kirch-)Gemeinden überlassen. Die gesamte kirchenpolitische Entwicklung Bündens nach 1530 war in eine Zeit hineingestellt, in der nicht Weitsicht, sondern Leidenschaft massgebend war.



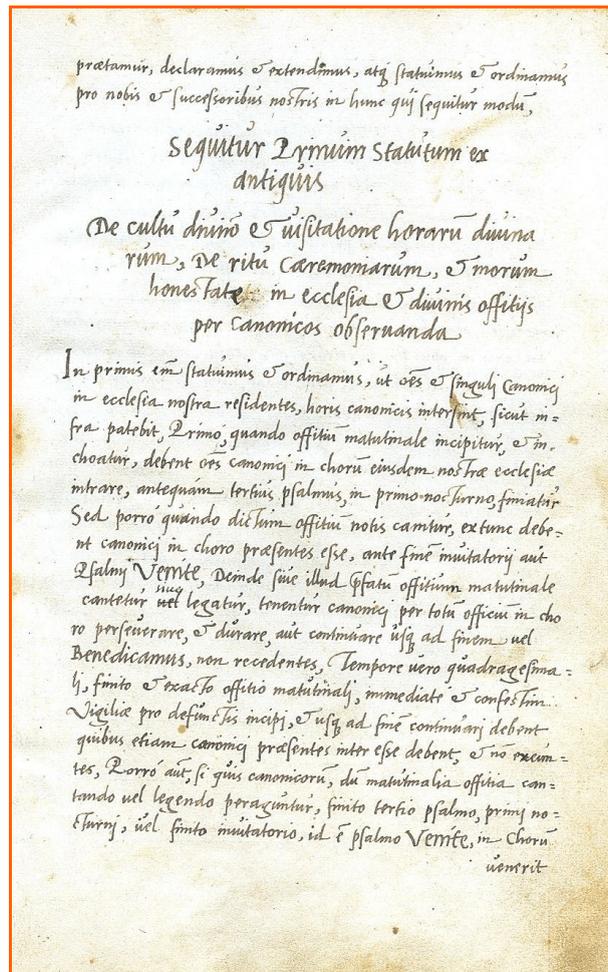
Abschrift des Wortlautes der von Bischof Luzius Iter beschworenen Sechs Artikel von 1541

### b) Misstände und erste Reformversuche im innerkirchlichen Bereich

Sowohl die erzwungene Einflussnahme der staatlichen Behörden auf die Leitung des Bistums als auch die fortschreitende Reformation in den Drei Bünden liessen Johann Georg Mayer (1845–1912) zur Beurteilung kommen, es gebe keine Zeitspanne, in welcher die Diözese Chur "in so schlimmer Lage und in solcher Gefahr des gänzlichen Untergangs" gestanden habe als das 16. Jahrhundert. Dieses Urteil des Verfassers der zweibändigen Churer Bistumsgeschichte von 1907/14 schliesst auch die unerfreulichen innerkirchlichen Zustände jener Zeit mit ein. Wenn es vielerorts an einem geistig und sittlich hochstehenden Klerus mangelte, dann war damit in erster Linie die weite Verbreitung wie Akzeptanz des priesterlichen Lebens im Konkubinat angesprochen, schloss aber auch die Pfründenhäufung und Vernachlässigung der Seelsorge mit ein. Dieser Entwicklung standen die Churer Bischöfe, zum Teil selbst enge Beziehungen mit

weiblichen Personen pflegend, lange tatenlos gegenüber. Wohl wurden dagegen häufig Geldstrafen (Busse für Konkubinarier: vier bis acht Gulden) verhängt, deren Erträge eine leere Bistumskasse nur zu gerne aufnahm; ansonsten aber zeigten sie keine Wirkung. Vielmehr vergrösserte ein solches Vorgehen die Gefahr, dass Straftaxen den Charakter einer eigentlichen Steuererhebung annahmen, was wiederum zu neuem Missmut im Klerus gegen die Bistumsleitung führte. Hinzu kam noch das finanziell einträgliches Recht des Churer Bischofs, grundsätzlich alle Geistlichen, die aus einer Priesterehe hervorgegangen waren, zu beerben (sog. Spolienrecht). Die wirtschaftlich-sozial schwache Stellung solcher Geistlichen "milderte" der Bischof, indem er den Auskauf des Spolienrechts – natürlich nur um einen erheblichen Geldbetrag – ermöglichte und dadurch wenigstens indirekt wiederum von sittlichen Missständen profitierte.

Ein weiteres Malum stellte der fortschreitende Niedergang der Klerusbildung dar, was aber bis in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts nicht im Zusammenhang stand mit mangelnder Allgemeinbildung. Forschungen ergaben, dass zwischen 1500 und 1530 nahezu 58% der späteren (residierenden) Churer Domherren – wohl stammten nicht alle aus dem Bistumsgebiet – an Universitäten eingeschrieben waren und dort einen akademischen Grad erlangt hatten. Von den 45 Domherren, die zwischen 1541 und 1581 dem Churer Kapitel angehörten, studierten 31 an Hochschulen, von welchen wiederum für 13 ein akademischer Abschluss nachgewiesen werden kann. Als katholischer Studienort hatte Freiburg im Breisgau Priorität. Auch vom diözesaneigenen Seelsorgeklerus studierten nachweislich 41% an Universitäten, was damals durchaus einem regen Bildungsinteresse entsprach. Die seelsorgerliche Ausbildung hingegen beruhte keineswegs auf einem Universitätsstudium mit akademischem Abschluss und war bis zum Ausbruch der Reformation nie Bedingung für die Zulassung zu den Weihen und damit zur Seelsorge. Die Verantwortung der spezifischen Vorbereitung auf die Gemeindepastoral lag bei Welt- wie Ordensgeistlichen, welche der künftigen Priestergeneration parallel zum Universitätslehrgang das Rüstzeug mitgaben, das in der Qualität je nach Priesterpersönlichkeit entsprechend unterschiedlich ausfiel. Im Bistum Chur sind erst für die Jahre nach dem Tridentinum 1567/68 und 1570/72 Examensprotokolle von Klerikern erhalten; diese zeigen (wieder) eine deutlichere Kontrolle über das pastoral-theologische Grundwissen der Weihekandidaten.



Auszug aus den Statuten des Churer Domkapitels,  
verfasst von Domdekan Bartholomäus von Catselmur  
(1541)

Das Bild des innerkirchlichen Zustandes während der Wirren der Reformation würde zu negativ gezeichnet, blieben für das vielbedrängte Bistum Chur vorhandene erste Reformversuche unerwähnt. Gerade im Churer Domkapitel existierte eine als "Reformpartei" zu bezeichnende Gruppe, die bereits vor dem Abschluss des Tridentinums Bestimmungen erliess, die sich mit den Konzilsdekreten inhaltlich teilweise deckten. Das Haupt dieser vortridentinischen Reform war der aus dem Bergell stammende Domdekan und Generalvikar Bartholomäus von Castelmur (1541–1552). Als Domdekan beabsichtigte er, das Ansehen des an Kapitularen ohnehin geschrumpften Kapitels zu erneuern, denn allein durch die Reform vorerst im Kleinen konnte späteren Reformen im weitreichenden Gebiet des Bistums Geltung verschafft werden. Im besonderen sollten die kirchlichen Aufgaben der einzelnen Kanoniker wieder ernster

genommen und klar befolgt werden. Deshalb verfasste Castelmur 1541 neue Statuten für das Churer Domkapitel, die von Bischof Luzius Iter (1542–1549) genehmigt wurden. Darin ging es neben einzelnen zeitgemässeren Hinzufügungen vor allem um eine klarere Interpretation bereits bestehender Bestimmungen aus dem Jahre 1377. So wurden der Gottesdienst als auch das gemeinsame Chorgebet in der Kathedrale genau umschrieben und die entsprechende liturgische Kleidung hierfür festgelegt. Die Domherren hatten sich in Zukunft während



Luzius Iter,  
Bischof von Chur (1541–1549)

mindestens 31 Wochen und zwei Tagen in der Churer Residenz aufzuhalten (Residenzpflicht). Wer dieser Weisung nicht nachkam, verlor das Einkommen seiner Pfründe. Des weiteren hatte jeder Domherr zum jährlichen Generalkapitel zu erscheinen, das vom Gallusfest (16. Oktober) an abgehalten wurde und meistens einige Tage dauerte. Noch im Studium an auswärtigen Universitäten und Hochschulen weilende Domherren waren von den beiden letztgenannten Verordnungen nicht betroffen. Es folgten strenge Vorschriften über die Lebensführung der Kanoniker, die in ihrem priesterlichen Dasein anderen Beispiel geben sollten, dann Bestimmungen betreffs Verwaltung der Kapitelsgüter und Regelungen für die Benefizienübertragung durch den Dompropst. Dabei sollte vermieden werden, dass ein Domherr gleichzeitig im Besitz zweier Pfründen sein konnte. Die Statuten schlossen mit Verordnungen über die verschiedenen Kapitelsämter. Der praktische Erfolg der Castelmur'schen Statuten von 1541 nach aussen blieb unbedeutend: bis zu seinem Tod 1552 war von der von ihm angestrebten Reform wenig verwirklicht. Dennoch gehört Bartholomäus von Castelmur zu einem verdienstvollen Vorboten der durch das Konzil von Trient angestrebten und verwirklichten innerkirchlichen Erneuerung im Bistum Chur.

### c) Wegweisende Initiativen zu einer innerkirchlichen Erneuerung im Bistum Chur an der Wende zum 17. Jahrhundert



Konzil von Trient (1545–1563)

Ein bereits vor Ausbruch der Reformation lauthals gefordertes Konzil zur Überwindung diverser Missstände in der Kirche kam erst spät und unter nachhaltiger Vermittlung des Kaisers Karl V. (1519–1556) 1545 in Trient zustande und dauerte mit Unterbrechungen bis 1563. In seinem Verlauf entwickelte es sich neben der klaren dogmatischen Abgrenzung zur protestantischen Lehre zu einem der grössten Reformkonzilien in der Geschichte der Kirche und schuf so, wenn auch spät, den Boden zu einem innerkirchlichen Neuanfang in der nun mehr römisch-katholischen Kirche.

Kirchenpolitische Entwicklung und innerkirchlicher Zustand müssen zum einen mit berücksichtigt werden, wenn der am 21. Dezember 1549 durch das Domkapitel gewählte Churer Bischof Thomas Planta, dessen Amtszeit (1550–1565) ganz im Zeichen des lange dauernden Konzils stand, nur kurzzeitig an den Konzilsverhandlungen teilnahm (1551/52) und auf späteres Drängen seitens des päpstlichen Sondergesandten für die katholische Eidgenossenschaft und die Drei Bünde samt deren Untertanenlande, Giovanni Antonio Volpe (Bischof von Como

1559–1588; Nuntius 1560–1564/1565, wieder 1573/74), in die Konzilsstadt zurückzukehren, zuerst ausweichende, dann ablehnende Antworten gab. Dem Churer Bischof waren durch den zunehmenden Einfluss des Gotteshausbundes die Hände gebunden. Hätte er sich während der wichtigen dritten Konzilsperiode für längere Zeit in Trient aufgehalten, wäre die latent vorhandene Gefahr einer Säkularisation des gesamten Hochstifts Chur Wirklichkeit geworden. Zum einen verhielt sich Planta als durchaus haushälterischer Verwalter der merklich geschrumpften Bistumsfinanzen gegenüber dem neuen Machtmonopol des Gotteshausbundes ängstlich-passiv, zum anderen fehlte es an persönlichem Engagement des Oberhirten wie seiner engsten Mitarbeiter im Domkapitel für das geistig-sittliche Wohlbefinden bzw. Gesunden der Diözese, was ein uneingeschränktes Sich-Einsetzen für baldige Reformen im Geiste des Konzils vorausgesetzt hätte.



Thomas Planta  
Bischof von Chur (1550–1565)



Beat à Porta  
Bischof von Chur (1565–1581)

Erste, wenn auch zaghafte tridentinische Reformvorstösse können unter Plantas Nachfolger, Bischof Beat à Porta (1565–1581), der sich in Rom erfolgreich gegen seinen Rivalen Bartholomäus von Salis durchgesetzt hatte, verzeichnet werden, obwohl diesem als bedrängtem Fürstbischof von seiten des Domkapitels und Diözesanklerus keine nennenswerte Hilfe zu Verfügung stand. Wirksame Hilfestellung kam vielmehr von aussen, zuerst vom päpstlichen Kommissar Francesco Spreno, der im Frühjahr 1576 im Dekanat Vinschgau punktuell aufschlussreiche Visitationen vornahm. 1578 setzte sich der Dominikanerpater und Nuntius Feliciano Ninguarda (Bischof von Scala 1577–1583, von Sant' Agata d ei

Goti 1583–1588 und von Como 1588–1595; Nuntius 1578–1583) für Reformen primär im Churer Domkapitel ein. In aller Strenge ging er gegen Kleriker vor, die in konkubinarischen Verhältnissen lebten oder in solchem Verdachts standen, und bestrafte simonistische Pfründenjägerei. Seine Bemühungen stellten einen ersten Versuch dar, den Bischof und das Domkapitel für weiterreichende Reformen zu gewinnen. Trotz zunehmend unversöhnlicher Konfrontation zwischen Beat à Porta und Giovanni Francesco Bonhomini (Bischof von Vercelli 1572–1587; Nuntius 1579–1581), die 1581 zur Resignation des Churer Bischofs führte, mühte sich Bonhomini in seiner Amtszeit als Nuntius, wenn auch in manchen Fragen zu eng mit Vertretern aus dem Gotteshausbund zusammenarbeitend, um weitere Reformen im Domkapitel und Seelsorgeklerus. Insgesamt trugen die Vorstösse der Nuntien keine rasch reifenden Früchte. Ihre Bemühungen waren aber dahin ausgerichtet, in Zukunft über eine Diözesanleitung zu verfügen, deren Mitglieder zusammen mit dem Bischof die Forderungen konkretisierten, wie sie in den Reformdekreten von Trient allgemein formuliert worden waren.

Dass die erste Phase der innerkirchlichen Erneuerung im Bistum Chur von aussen eingeleitet wurde und ihre wirksame Stosskraft behielt, bestätigt insbesondere die Präsenz des Kardinals und Erzbischofs von Mailand, Carlo Borromeo (1560–1584), auf Bündner Boden. Borromeo besuchte auf seiner vierten Reise durch schweizerisches Gebiet (1581) auf Einladung des Abtes Christian von Castelberg (1566–1584) am 25./26. August 1581 die Benediktinerabtei Disentis. Doch erst sein zweiter Besuch auf Bündner Hoheitsgebiet, seine Visitation vom 12. bis zum 29. November 1583 im Valle Mesolcina, lässt den Erzbischof von Mailand als tatkräftigen Reformier im Auftrag des Papstes (Apostolischer Visitor) aufscheinen. Gegen alle Widerstände (vor allem seitens des Talklerus und der Häupter in Bünden) setzte er bleibende Akzente für den späteren Durchbruch der Reform im italienisch-sprachigen Dekanat. In einem Schreiben vom 9. Dezember 1583 an Kardinal Gabriele Paleotti, Erzbischof von Bologna, hebt Borromeo am Ende seiner Visitationstätigkeit im Misox



Kardinal Carlo Borromeo  
Erzbischof von Mailand (1560–1584)

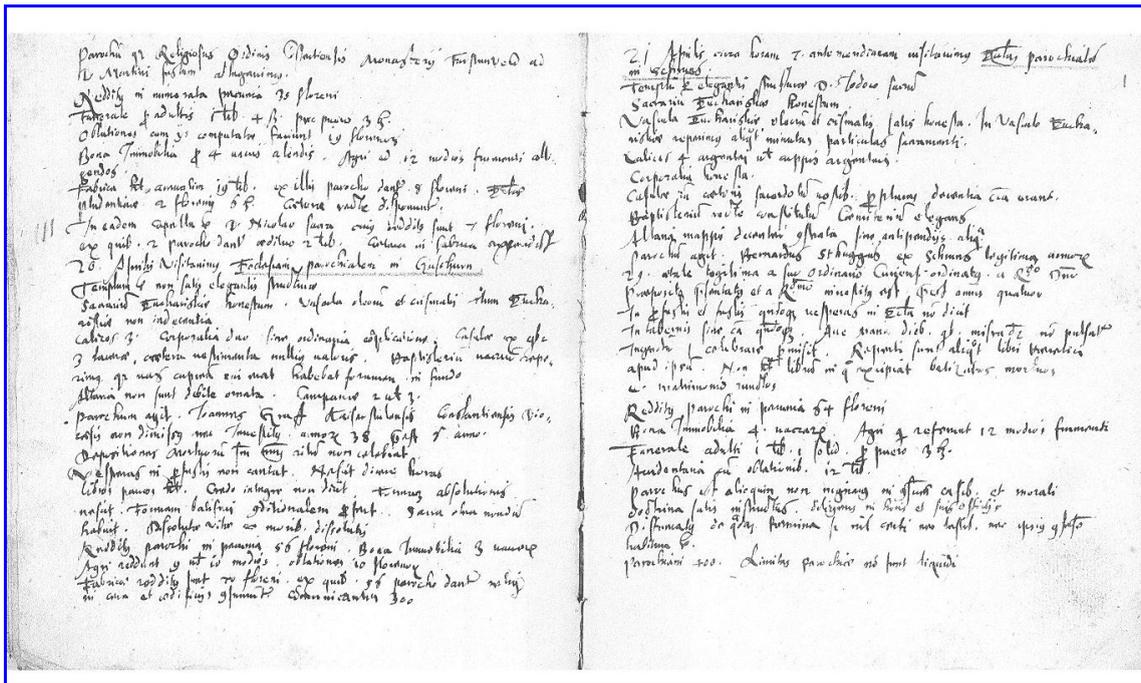
hervor, dass sich die Bevölkerung hauptsächlich wegen der Missstände in Liturgie und Seelsorge, die ihren Grund in der Vernachlässigung priesterlicher Pflichten fänden, geradezu nach Hilfe und eindeutiger Wegweisung sehne. Borromeos Präsenz im Misox erwuchs langfristig zum massgeblichen Orientierungspunkt für die weitere Arbeit im Bereich der innerkirchlichen Erneuerung auf dem katholisch gebliebenen Territorium der Drei Bünde. Ferner ermöglichte es Borromeo durch seine Gründung des Collegio Elvetico in Mailand (1579), dass an dieser philosophisch-theologischen Bildungsstätte bis 1799 ein Grossteil des angehenden Churer Diözesanklerus seine Ausbildung erhielt.

Beat à Portas Nachfolger im Bischofsamt war von 1581 bis 1601 Peter Raschèr. Selbst ein Kind des Gotteshausbundes – er stammte aus Zuoz im Oberengadin – konnte er wieder auf dem Hof in Chur ständigen Wohnsitz nehmen. Obwohl auf ihm bereits als Pfarrer von Bergün und Churer Domherr der Vorwurf lastete, er sei Konkubinarier, und sich diese Anschuldigung auch nach seiner Wahl zum Bischof am 3. Juni 1581 hartnäckig hielt, was nicht ein einvernehmliches Klima zwischen Chur und Rom förderte, sondern vielmehr das latent vorhandene Misstrauen Raschèrs gegenüber der Kurie noch vergrösserte, erwies sich der Bischof



Peter Raschèr  
Bischof von Chur (1581–1601)

seit etwa 1590 als Förderer der tridentinsichen Reform. Wenn auch nicht als *die* treibende Kraft, welche die bedrängte Churer Diözese letztlich brauchte, erkannte er doch – gedrängt vom österreichischen Erzherzog Ferdinand II. (1590–1637), unterstützt von eifrigen Domherren und Nuntius Giovanni della Torre (Bischof von Veglia 1589–1623; Nuntius 1595–1606) – die absolute Notwendigkeit einer innerkirchlichen Erneuerung in allen Bereichen der Seelsorge und des priesterlichen Lebens. Als pastorale Notlösung, die dem Klerus zur Überbrückung des wiederholt beklagten Mangels an liturgischen Büchern eine willkommene Handreichung bieten sollte, liess Raschèr das Missale Curiense (1589), das Rituale Curiense (1590) und das Breviarium Curiense (1595) neu drucken.



Auszug aus dem Visitationsprotokoll von 1595 (Pfarreien Gaschurn und Schruns)

Aufschlussreich und entscheidend für weitere Reformschritte war dann die 1595 auf Drängen des Erzherzogs und im bischöflichen Auftrag von Domscholastikus Johann Flugi (Pfarrer von Feldkirch 1585–1597), Christian Capitel (Pfarrer von Tosters 1588–1599) sowie Balthasar Moritsch (Pfarrer in Schluderns 1580–1599) in den Dekanaten Walgau und Vinschgau durchgeführte Visitation des Pfarrklerus. Aufgedeckte Missstände wurden im noch erhaltenen Visitationsprotokoll ohne Rücksicht auf die Person detailliert festgehalten, zum Teil durch Bussgelder geahndet, vereinzelt sogar mit Verhängung der Suspension bestraft. Vorwiegend in der Sakramentenlehre wiesen die Kleriker mangelhafte Bildung aus (“satis ignorans”), was bis zur Unkenntnis der lateinischen Tauf- und Absolutionsformel oder des Credo reichen konnte. Die wenigsten unter den visitierten Geistlichen sangen oder rezitierten die Vesper vor/an Sonn- und Festtagen. Statt Christenlehre abzuhalten, besuchten im Dekanat Walgau 40% der Geistlichkeit lieber regelmäßig das Wirtshaus, um sich bei Wein, Kartenspiel und Gesang zu amüsieren; im Vinschgau waren es 14%. Insgesamt verzeichneten die Visitatoren für 50% des Klerus moralisch-sittliches Fehlverhalten. Der Stand der Seelsorge in diesen von der Reformation verschont gebliebenen katholischen Stammländern des Bistums zeigte wenig Erfreuliches. Pastorale Unwissenheit, Tiefstand in der Frömmigkeit,

# Constitutiones seu decreta Parochis ac alijs

Quarum gradus status et conditiones sint praescriptae per Reverendum Dominum Nicolaum Venostam Vicarium Juris utriusque Diocesis Ecclesiae Cathedralis Curiae Praepositum, Reverendissimi in Christo Patris Domini Domini Petri Episcopi civitatis Ecclesiae in spiritualibus Vicarium Generalem Tenoris pro et infra articuli declarabant.

1. Quod Parochi et alij Clerici in memoria tenent iuramentum pro eis praestitum sui ordinario.	17. Quod, sacrosanctum Eucharistiae sacramentum, Cerevisiam et reliqua sacra, ea munditiae cura et custodiat, qua debet conservari et mutentur.
2. Studeant predicare Verbum Dei vehementi sollicitudine ad religionem, vitae innocentiam, pacem et concordiam, parochianos suos cohortari et per exempla ac bonae vitae adhaerentibus quod novum genus praedicandi dicitur, inflammarere.	18. Quod, ut puriores ad sacrosanctum sacrificium accedant, frequenter peccata sua confitentur.
3. In concubiis ad populum a gylionibus omnino abstinere.	19. Ut namenta, lintamina et instrumenta altarium pro celebrazione missae pura ac utilia sint praesertim corporali et purificatoria.
4. Quod eos domi semper ad veram penitentiam exhortari ac cohortentur.	20. Confitentur peccata sua in specie et distincte legitimum confessionis delegendi instruant non in cellis, non in locis privatis, sed publicis in Ecclesia confessionarius constitutum praesertim mulieres audiant.
5. Quod ipsi Parochi ac alij Clerici in contemptum sortis clericalis, negotijs, exercitijs, secularibus, ordinibus et illustribus artibus, ab eorum gradu alienis non dent operam.	21. In privatis domibus, et sic extra ecclesiam, in aedibus ordinario non celebrent.
6. Quod Jura Ecclesiae quibus praesentibus ipsa libertatem ecclesiasticam ac bona Ecclesiastica sibi commissa pro viribus defendant.	22. Adolescentibus qui tunc primum Eucharistiam sumere voluerint Parochus non probet nisi eos ante aliquot dies examinaverit, et de Vita ratione sacramenti diligenter instruxerit.
7. Quod redditus suorum beneficiorum pie et non scandalose distendant.	23. Quod impulerunt, antequam matrimonium contrahatur, ter a parochio contrahentium privatio tribus continuis diebus festis in Ecclesia inter missam solemnem publice denuncietur, nisi quos matrimonium sit contrahendum, quos denuntiatis missis, si nullum legitimum opponatur impedimentum ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae praecedatur.
8. Quod pacem et concordiam inter ipsos clericos nec non usque parochianos procurant ac inter eos inimicitiarum et odiorum causas tollere studeant.	24. Matrimonium absolute in eo interuentu parochi et ipsius contrahentium, et qui aliter quam praesentibus parochi, vel alia sacramento de ipsius parochi sui ordinarij auctoritate et digne vel tribus festis matrimonium contrahere attentantur, eos quilibet synodus ad contrahendum inhabilis omnino reddat, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernat, ac prout dicto decreto irritos facit et annullat.
9. Curant an populus sibi commissus pie uezlosus in Ecclesia, missam et alia divina officia, reverenter attendat.	25. Legantium non simpliciter matrimonium admittantur. Omnem et barbam et ludovic non nutriant, capillis cultum simplicem adhibeant.
10. In vigilantiis an in populo et grege sibi commissis sint haereticis sine seipso in fide, Haresi, Concubinarij, alijque flagitiosi et facinorosi homines, qui inimicitias gerant, a quibus dragorinam, alia feruina, et reliquos Ecclesiae servitios non serueant, qui saltem in anno semel peccata sua propria parochi non sunt confessi, aut sanctum Eucharistiam non sumperant.	26. Quae sint abrasio capillis, ut tonsura seu corona (quam uultus conspicua sit omnibus). Concubinas et alias mulieres infames et suspectas quam primum a se ablegent. Nec impudenter ullam mulierem suscipiant nisi ad cultum ministerium, quae et honeste famulae et quiescit, annuum ad minus quatuordecim sexatum excedat, idque semper consulti viri Reverendissimi sui ordinario vel eius Vicario generali.
11. Vincant Parochi frequenter patres familias ut famulos seu filios quos in posterum bellis occupant saltem diebus festis iubeant interesse.	27. Habitum et habitum ordinis sui ac dignitati congruentem, sine domi sine foris, in quo honestas et decorum ordinis elycoatis semper induant.
12. In baptizandi pueros compatrium amoveatur ad officium, ne in casu prohibito (quod hoc de causa saepe contingit) in praedictum animarum contrahatur.	28. Maternas preces seu alias bonas a quibus nunquam negligant. Vago et ignoto sacerdoti missas celebrare non licet.
13. Quod parochi libris habeant, in quibus baptizatorum, confirmatorum compatrium eorum, ac eorum qui matrimonio iunguntur, inscribant.	29. Nullus in capitulo seu ad curam animarum aut seruitium Ecclesiae admittatur, nisi ab ordinario fuerit approbatus.
14. Nemini liceat quocumque intra domesticas parochias baptizare, sed natum infantem si quorum est cura quamprimum ad suscipiendum Baptizandum in Ecclesiam deferendam curat, quod si neglexerit, excommunicationis poenam subeant, si in hoc periculum permissa est facultas baptizandi in privatis domibus sacerdoti, vel si in absentia sacerdotis in aedibus, ubi id non adfuerit, laico primo Mari, deinde feminae qui recte noverint formam baptismi. Ego in baptizando in nomine Patris et filij et spiritus sancti Amen.	30. Clerici alicuius diei cogitatione missae prohibentur sine literis debitis testimonialibus. Ad ministratores, curatores, procuratores, Agnitus Syndicatum Ecclesiasticum quamvis Ecclesiarum, fabricarum, hospitalium, seu aliorum huiusmodi annuatim teneantur, fidelem reddere rationem ordinario, seu eius Vicario generali.
15. Quod si domi baptizatus postea uixerit cum formam praesentem non hauerit eum in ecclesia, ubi si rectam baptismi formam servatam esse confiterentur.	31. Clerici in contemptum libertatis Ecclesiae, spiritibus debitis claudibus, confugientes ad laicos, illorum patrociniuum procurantes, ipso facto a divinis beneficiis suspentur.
16. Quod Sacramentum Eucharistiae, Sacramentum pie et honorifice praesentibus fidelium comitatu, ad aegrotos pro facultate regionis deferant.	32. Parochi ut Ecclesiasticos ritus agnoscere, recteque curam animarum ministrare possint, inter alios libros Orthodoxy doctos in lectione pastorali, S. Berni, et S. Joannis Chrysostomi de sacerdotibus abbasque Verberent.

Verordnungen des Churer Generalvikars  
Nicolaus Venosta an den Klerus (1595)

zur Gleichgültigkeit verkommener Seeleneifer und beklagenswerter Lebenswandel riefen nach einer gründlichen Um- und Neugestaltung der (Pfarr-)Seelsorge. Durch

das Resultat der Visitation im Walgau und Vinschgau alarmiert, verfasste der von Raschèr im Amt des Generalvikars bestätigte Nicolaus Venosta (1571–1596) noch 1595 Verordnungen in 35 Artikeln, die sich in unmissverständlicher Sprache, in manchen Punkten Beschlüsse des Trienter Konzils aufgreifend, an die Pfarrherren und an den gesamten Klerus der Diözese richteten. Die darin gesetzten Schwerpunkte – Lebenswandel des Klerus, Pfarrseelsorge und Verwaltung kirchlicher Güter/Gelder sowie Sakramentenpastoral – verdeutlichen, in welchen Bereichen die Erneuerung beginnen und intensiv vorangetrieben werden musste. Die Verordnungen Venostas wurden 1605 bekräftigt und zugleich vertieft durch das gewichtige Reformpaket der „Decreta et Constitutiones“ vom ersten nachtridentinischen Churer Reformbischof Johann V. Flugi von Aspermont (siehe unten).

Der lange Weg zum endgültigen Durchbruch einer Klerus- und Seelsorgereform, dem Hauptanliegen der Konzilsväter in Trient, war damit an der Schwelle zum 17. Jahrhundert geebnet.

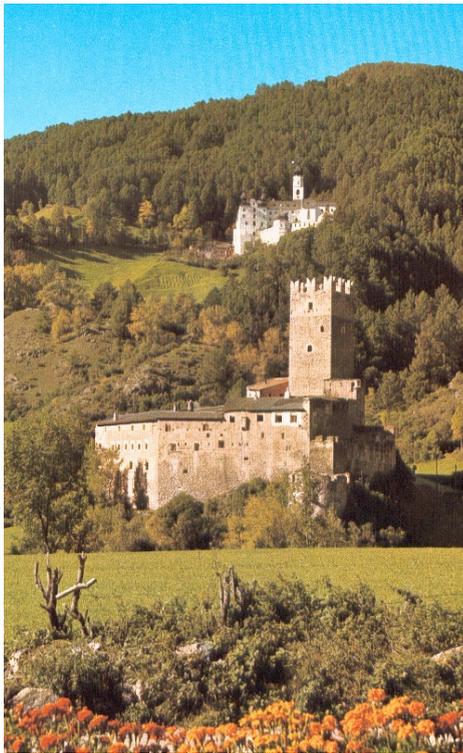
#### d) Katholische Reform unter schwierigen Vorzeichen

Die vielschichtig ineinander verwobenen und sich überstürzenden Ereignisse im Freistaat der Drei Bünde im europäischen Spannungsfeld des 17. Jahrhunderts (siehe Karte S. 2) – hervorgerufen durch Parteienkampf zwischen französisch-venezianischen und spanisch-habsburgisch Gesinnten, Bündnisversprechungen gegenüber den politischen Grossmächten und Bestechungen – führten zu einem jahrelangen gespannten Verhältnis zwischen “Staat” und “Kirche”, das die Regierungszeit des ersten nachtridentinischen Reformbischofs des Bistums Chur, Johann V. Flugi von Aspermont (1601–1627), sowie das Voranschreiten bzw. Hinhalten in Fragen der innerkirchlichen Reform massgeblich bestimmte.

Die unrühmlichen “Bündner Wirren” nahmen mit dem Churer Strafgericht 1607



Johann V. Flugi von Aspermont  
Bischof von Chur (1601–1627)



Feste Fürstenburg  
bei Burgeis im Vinschgau  
(Flucht-)Residenz der Churer Bischöfe

und den beiden Strafgerichten zu Ilanz 1607/08 ihren Anfang. Der Urteilspruch *“im Nammen gemeiner drey Pündten”* vom 27. Juli 1608 enthielt die unannehmbare Forderung an den Churer Bischof, die Drei Bünde als seine rechtmässige Obrigkeit anzuerkennen und dies öffentlich kundzutun. Bei Weigerung drohte ihm Landesverweis und Amtsenthebung. Der bereits 1607 nach Feldkirch geflüchtete und anschliessend auf der Fürstenburg weilende Johann V. kehrte 1610 unter Zusicherung freien Geleits kurzzeitig nach Chur zurück, musste jedoch bald wieder ins Vorarlbergische bzw. in den Vinschgau ausweichen, von wo aus er seinen bischöflichen Aufgaben soweit möglich nachzukommen suchte. Auf

dem 1618 abgehaltenen Strafgericht zu Thusis, wo Erzpriester Nicolò Rusca aus Sondrio (1563–1618) unter der Folter starb, verurteilte man anhand von 15 willkürlich aufgestellten Anklagepunkten am 15. September auch den Churer Bischof. Das Urteil lautete auf Landesverweis; bei seiner Rückkehr nach Bünden drohte Johann V. die Todesstrafe. Die von den Mitgliedern des Domkapitels in Betracht gezogene Resignation des Bischofs lehnte Flugi ab, da sein Amtsverzicht einer Anerkennung des Schandurteils von Thusis gleichgekommen wäre und zum Schaden des katholischen Glaubens in Bünden und des ganzen Bistums gereichte. Die Justiz in Bünden, das in den Zustand der völligen Anarchie geraten war, verkam zu einem tödlichen Werkzeug der Parteileidenschaft im politischen und konfessionellen Zwist.

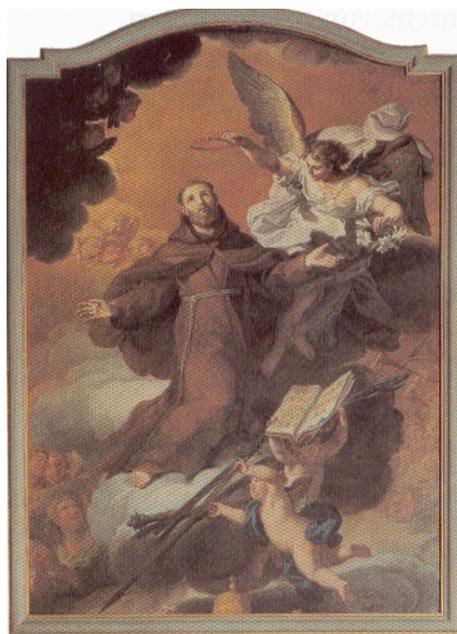
Eine Rückkehr nach Chur war für den bedrängten



Totale Abhängigkeit und von Bestechungsgelder geprägt:  
Satirische Darstellung der politischen Verhältnisse in Bünden um 1618

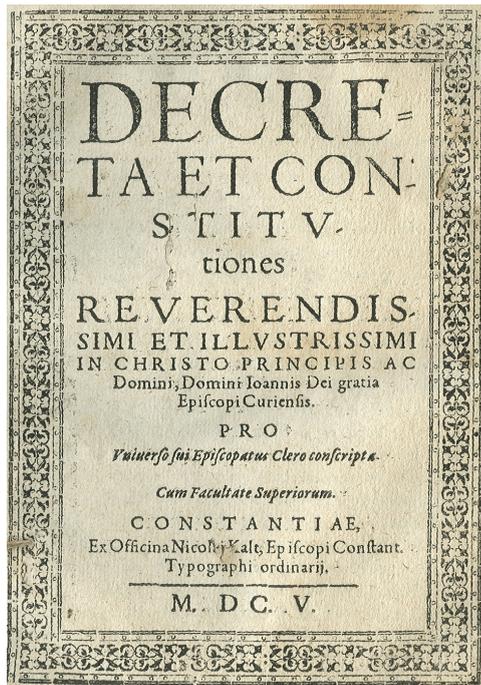
Bischof nur unter folgenden Bedingungen möglich: Restitution der dem Hochstift Chur, den Klöstern im Bistum und dem Klerus durch die Reformation entzogenen Güter, Zinsen und Rechte sowie die Aufhebung der Ilanzer Artikel von 1524/26. Ferner machte Johann V. seine Ansprüche auf ein katholisches Veltlin geltend und verlangte die flächendeckende Einführung des Gregorianischen Kalenders.

Am 15. Januar 1622 erfolgte in Mailand die Erneuerung der seit 1518 bestehenden Erbeinigung zwischen dem Hause Habsburg und dem Bischof von Chur, dem Oberen/Grauen Bund, dem Gotteshausbund sowie der Herrschaft Maienfeld. Der unter Federführung Spaniens und Österreichs ausgearbeitete Text verpflichtete die Unterzeichnenden zur Restitution aller dem Bistum Chur zustehenden Güter und Rechte, die Annullierung sämtlicher antikatholischer Dekrete sowie die uneingeschränkte Akzeptanz und Missionstätigkeit kirchlich anerkannter Orden. Der Vertragsabschluss bot im österreichisch besetzten Territorium Bündens die Handhabe zu energischen Rekatholisierungsversuchen, welche



P. Fidelis von Sigmaringen OFM Cap  
(1577/78–1622)

den Prättigauer Aufstand (23./24. April 1622) hervorriefen, in deren Verlauf der Kapuziner Fidelis von Sigmaringen (1577/78–1622) in Seewis i. Pr. ermordet wurde. Österreichs Truppen drangen in Bünden ein. Der im September 1622 ausgehandelte Lindauer Vertrag und die sog. “Scappischen Artikel” vom Dezember 1623 unterstrichen die bereits in Mailand formulierten Forderungen. Die hohen Erwartungen auf geistlicher Seite erfüllten sich nicht, da Österreich als verbrieftter “Schirmherr” des Bistums seine aktive Kirchenpolitik faktisch allein auf die Rekatholisierung der Acht Gerichte und des Unterengadins beschränkte. Vor dem Hintergrund der instabilen Lage in Bünden (Offensive Frankreichs 1624/25) betrachtete Österreich die kirchliche Restitution als interne Angelegenheit, welche zwischen dem Churer Bischof, dem Domkapitel und den Gemeinden geregelt werden sollte. Der gesundheitlich angeschlagene Bischof resignierte am 24. August 1627; bereits am 30. August verstarb er. Die Beisetzung fand in der Kathedrale zu Chur statt.



Titelblatt der "Decreta et Constitutiones" von 1605

Der seit Ausbruch der Reformation andauernde Befreiungskampf der katholischen Kirche aus staatlicher Bevormundung verband sich im Bistum Chur mit dem Ringen um die Durchsetzung und Annahme der innerkirchlichen Erneuerung, welche Johann V. Flugi von Aspermont zusammen mit reformgesinnten Geistlichen aus Domkapitel und Seelsorgeklerus sowie der steten Schützenhilfe des Nuntius in seiner leidgeprüften Amtszeit gelang. Als wichtigste Grundlage dienten ihm und seinen beiden Nachfolgern die von Flugi erlassenen und 1605 in Konstanz gedruckten "*Decreta et Constitutiones pro universo sui Episcopatus Clero*". Die beiden Brennpunkte des bischöflichen Statuts – Klerusreform und Erneuerung bzw. Intensivierung der Sakramentenpastoral – wiesen dem Diözesanklerus den Weg für ein erfolgreiches priesterliches Wirken in der Pfarrseelsorge. Ihr Inhalt wurde bei Visitationen (unter Johann V. in den Dekanaten Walgau [1624], Misox [1605, 1611, 1626], Ob dem Churer Wald [1623]) eingeschärft. 1623 publizierte Flugi wenigstens in den katholischen Diözesanteilen die Trienter Konzilsdekrete und das Ehedekret "Tametsi". Ebenso gelang die Annahme des Gregorianischen Kalenders im altgläubigen Gebiet der Drei Bünde. Rekatholisierungsversuche protestantischer Gemeinden im Prättigau und Engadin durch Kapuzinerpatres aus Süddeutschland und aus der Provinz Brescia blieben hingegen langfristig erfolglos. Einzig in einigen katholischen und paritätischen Pfarreien des Oberhalbsteins und der Surselva vermochten sie das religiöse Leben wieder zu beleben und zu festigen. Der Durchbruch nach einem langjährigen Ringen um die Katholische Reform Ende des 16. Jahrhunderts gelang also in einer Zeit gefährlicher konfessionspolitisch geprägten Wirren dank eines vom Geist borromäischen Eifers durchdrungenen Priesters und Bischofs, der trotz Verfolgung und persönlich erlittener Schmähung die Mahnworte Carlo Borromeos 1583 an seinen Churer Amtvorgänger beherzigte und befolgte: "*Du musst deines Amtes besser walten und alle Nachlässigkeit in der Sorge um die Seelen vermeiden.*"

Nach dem Tod Johanns V. Flugi legte Erzherzog Leopold V. (1625–1632) dem für die Bischofswahl zuständigen Nuntius Alessandro Scappi (1621–1628) nahe, es sei ein Kandidat zu wählen, welcher frei von privaten Leidenschaften und Bestrebungen als Eiferer für die katholische Religion nur das im Auge haben werde, was zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Beendigung der Parteizwiste und zu einem guten Verhältnis mit den benachbarten Fürsten und Staaten beitrage. Die Wahlkapitulationen des Domkapitels hoben neben der Schulden- tilgung (1627: über 45'000 Gulden) die Wichtigkeit einer Weiterführung der geistig- geistlichen Erneuerung hervor. Am 25. August 1627 entschieden sich die Churer Kanoniker im zweiten Wahlgang für den aus Zuoz stammenden, aber 1577 in Mals geborenen Domscholastikus Joseph Mohr, der die Wahl zum neuen Bischof annahm. Der hartnäckigen Forderung des Gotteshausbundes, den Eid auf die Sechs Artikel von 1541 abzulegen, leistete Mohr erfolgreich Widerstand. Er wie seine Nachfolger beschworen diese Artikel nicht mehr. Damit markiert die Bischofswahl von 1627 einen Neubeginn eines von staatlicher Bevormundung sich lösenden rein innerkirchlichen Wahlverfahrens, das sich als Erfolg der katholischen Reform in Form grösserer Unabhängigkeit des Churer Bischofs gegenüber dem politischen Kräften in Bünden fortsetzte. Am 24. Oktober spendete Nuntius Alessandro Scappi in der Kathedrale zu Chur Joseph Mohr die Bischofsweihe. Erst zwei Jahre später, am 4. August 1629, verlieh Kaiser Ferdinand II. (1619–1637) dem Churer Bischof die Reichsregalien.



Joseph Mohr  
Bischof von Chur (1627–1635)

Seine achtjährige Hirtensorge (1627–1635) war neben Visitationen im Vinschgau (1630/32) und Misox (1633) und Förderungen um die Festigung der rätischen Kapuzinermission in den Dekanaten Surselva (Rueun 1628, Sagogn und Sevgein 1633) und Ob dem Churer Wald, im Unterengadin und Münstertal vorwiegend geprägt von Bemühungen um die im Vertrag zu Lindau sowie in den Scappischen Artikeln festgelegte und in der Erbeinigung von 1629 mit Österreich bestätigte



Vorschläge wie die Einverleibung eines Reichsstifts oder die Verwendung von vakanten (Kanonikats-)Pfründen zur Deckung der diözesanen Schulden zu gebrauchen, blieben unausgeführt. Die geplante "Visitatio ad Limina Apostolorum" absolvierte auf Anraten der Propagandakongregation 1635 nicht der Bischof in eigener Person, sondern Prokuratoren aus dem Domkapitel.

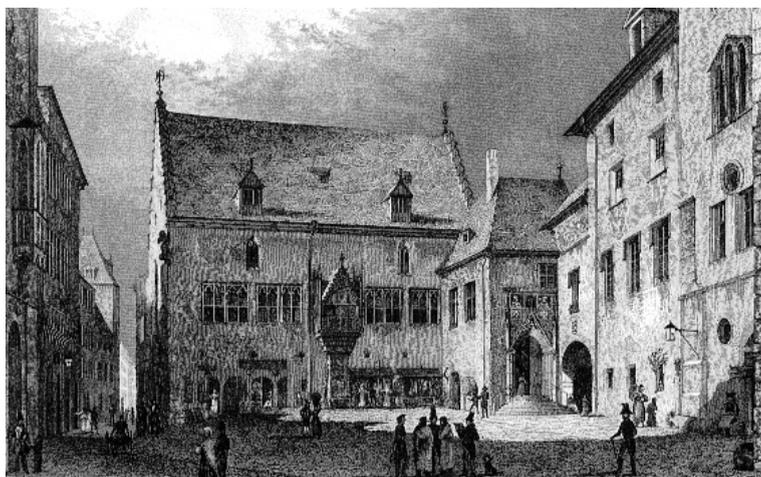
Mohrs unerwarteter Tod [wahrscheinlich an Pest] am 6. August 1635 – beigesetzt in der Kathedrale Chur – liess eine Diözese zurück, die von fremden Truppen weiter besetzt, an Bevölkerung durch die Pestepidemie (1628–1635) stark dezimiert war und nach wie vor von konfessionellen Richtungskämpfen erschüttert wurde. Da war eine klare Weisung der Bundeshäupter vom 1./11. Juli 1634 an die Adresse der Priester und Prädikanten durchaus angebracht, *"eß sollendt beder Religionen vorstände der kirchen, waß ordenß oder standtß sie gleich werendt, frid, ruoh vnd einigkeit pflantzen"*. Sie macht jedoch auch das Unvermögen der weltlichen Hand offenkundig, als Ordnungshüter die konfessionelle Ruhe und Eintracht in Bünden sicherzustellen.

Am 13. Dezember 1595 im Oberengadin geboren, empfing Mohrs Nachfolger und Neffe des früheren Bischofs Flugi, Johann VI. Flugi, nach erfolgreichen Studien in Mailand, Rom und Pavia, wo er 1621 zum Doktor der Theologie promoviert wurde, die Priesterweihe [sicher noch 1621] in der Schlosskapelle auf Fürstenburg. Bereits als Student erhielt er eine Kanonikerpfründe an der Domkirche zu Chur, wirkte in den Jahren 1624 bis 1630 seelsorgerlich im Vinschgau und folgte dann Sebastian Zierler, der am 3. September 1630 aufgrund der Possessverweigerung auf die Provision mit der Propstei verzichten musste, bis 1636 als Praepositus Curiensis. Nach Beilegung heftiger interner Differenzen im Domkapitel wurde Flugi am 1. Februar 1636 zum neuen Bischof gewählt, von Rom aber erst im September bestätigt, nachdem sich hartnäckig behauptende Ungereimtheiten beim Wahlakt in Chur als unbegründet erwiesen hatten.



Johann VI. Flugi von Aspermont  
Bischof von Chur (1636–1661)

Die politischen Zerwürfnisse der vergangenen Jahrzehnte zwischen Bünden und den einflussreichen Machtblöcken Spanien-Österreich konnten zwar durch die Erneuerung der Erbeinigung 1642 grösstenteils friedlich belegt werden, doch gelang Flugi im innerkirchlichen Bereich lediglich, den “Status quo” für die katholischen Teile der Drei Bünde zu halten. Die Hoffnung auf Wiedergewinnung verlorener Herrschaftsrechte oder zumindest auf eine angemessene finanzielle Entschädigung dafür musste endgültig aufgegeben werden. Noch auf den Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück versuchte der Churer Bischof, der als Herr von Grossengstingen (seit 1637) und als legitimer geistlicher Reichsfürst 1645 die seit der Reformation unterbrochenen Beziehungen zum Reichstag wieder aufgenommen hatte, durch seine Vertreter und den Nuntius in Köln vergeblich die Anerkennung der Scappischen Artikel von 1623 durch die katholischen Grossmächte zu erreichen.



Reichstagsgebäude in Regensburg

Zwischen 1640 und 1650 tobten nochmals heftige Auseinandersetzungen vor allem in paritätischen Pfarrgemeinden Bündens, die verbunden waren mit Agitationen gegen die vor Ort wirkenden Kapuziner, was in einzelnen Fällen bis zu ihrer (zeitweiligen) Ausweisung führte. Die Rätische Kapuzinermission konnte trotz scharfer Attacken von aussen sowie interner Differenzen zwischen der Kongregation de Propaganda Fide und der Diözesanleitung gehalten, ja sogar noch ausgebaut werden, so dass um 1647 insgesamt 29 Patres im Freistaat wirkten (21 aus der Provinz Brescia, sechs aus der Provinz Mailand und zwei aus der Helvetischen Provinz). Im Oberhalbstein und Misox wirkte die Mehrzahl der Missionspatres, doch auch in der Surselva hatten die braunen Kuttenträger

Seelsorgestellen inne. In Chur blieben sie nach ihrer Vertreibung aus dem Stadtgebiet (1643) bis 1880 auf dem Hof. Im Unterengadin hingegen zog die Casa d'Austria ihre einst schützende Hand über der Kapuzinermission zurück, was 1649/52 ein endgültiges Scheitern der Rekatholisierung des Inntals zur Folge hatte; eine Ausnahme bildete hier die Enklave Tarasp, wo 1637 Patres des franziskanischen Reformordens ein Hospiz errichten konnten, welches bis heute besteht. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden auf Diözesanebene weitere sieben Kapuzinerhospize und vier Kapuzinerklöster (Feldkirch, Meran, Bludenz und Mels) eingeweiht.

Überschattet wurde die Amtszeit Johanns VI. von Auseinandersetzungen mit Benediktinerabteien in seinem Sprengel. Mit den 1641/42 von der Luzerner Nuntiatur ausgearbeiteten und von der Kurie befürworteten Plänen zur Verminderung der hohen Bistumsschulden, die Johann VI. Flugli von Aspermont 1636 zu übernehmen hatte (rund 60'000 Gulden), wurden die Exemptionsbestrebungen einzelner Benediktinerabteien mit ihren inkorporierten Pfarreien gekoppelt. Mittels Exemptionskauf der Abteien Pfäfers, Marienberg, Disentis und Einsiedeln sollten der bischöflichen Mensa in Chur total 20'000 Gulden zufließen.

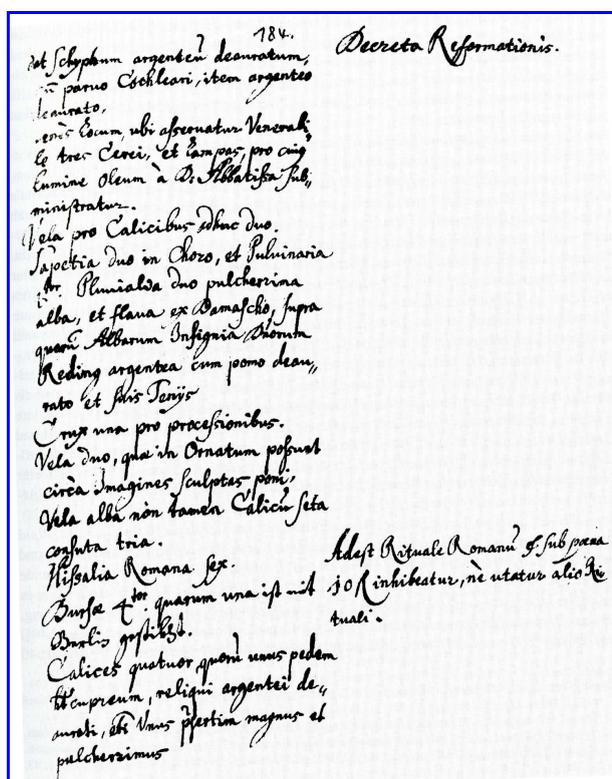


Nuntius Federico Borromeo  
(1654–1665)

Besonders heftig entluden sich die Spannungen zwischen Chur und Marienberg unter Johann VI. Erst 1659 gelang unter Vermittlung von Nuntius Federico Borromeo (1654–1665) die Beilegung des Exemptionsstreites, wobei das sog. "Laudum Turrianum" von 1598 Durchsetzung fand. Die Gotteshäuser in Schlinig, Burgeis und St. Martin im Passeiertal blieben dem Kloster "pleno iure" inkorporiert. Dem Ortsordinarius wurde die Jurisdiktion über die dortigen Seelsorger zugesprochen und zwar in allem, was die "Cura animarum" betraf. Die Überweisung der vereinbarten Summe von 4'000 Gulden aus der Kloster- an die Bistumskasse erfolgte jedoch erst am 1. Oktober 1667. Der Plan für Disentis sah vor, dass das Kloster am jungen Rhein mit insgesamt 14 katholischen Pfarreien und drei Filialen des Dekanats Surselva für einen Spottpreis von 2'000 Gulden vollständig von der Jurisdiktion des Churer Bischofs befreit und

unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt werden sollte. Als unter massivem Druck des Nuntius der entsprechende Vertrag 1655 in Chur unterzeichnet und so formal das "Quasi-Bistum" Disentis ins Leben getreten war, rief dies beim Klerus und in der Bevölkerung der betroffenen Region eine solche Opposition hervor, die durch Bischof, Domkapitel und im Oberland wirkende Kapuziner Unterstützung fand, dass die Transaktion bereits 1656 als gescheitert annulliert werden musste. Solch ungenügend durchdachte Schreibtisch-Konzepte hatten vielleicht die finanzielle Notlage der Diözese vor Augen, berücksichtigten aber in keiner Weise die konkrete pastorale Situation eines von den Reformationswirren ohnehin nur gering betroffenen Dekanats. Die bleibende Abtrennung von 14 Pfarreien hätte nicht nur das seit 1633 neu konstituierte Priesterkapitel Surselva stark dezimiert, sondern dem Bistum als ganzem schweren Schaden zugefügt sowie dem Kloster keine friedvollen Zeiten verheissen.

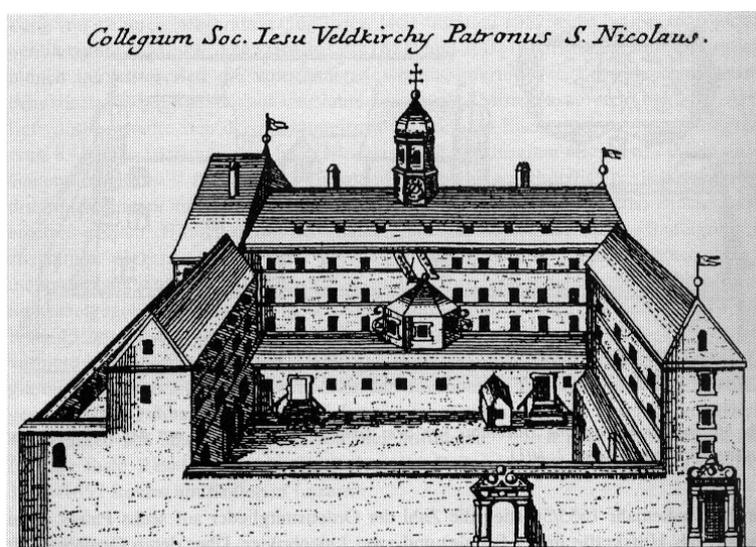
Eine nicht genau datierte Notiz zu Beginn der Amtszeit von Bischof Ulrich VI. de Mont (1661–1692), die 1661 noch von einer Restsumme von 25'803 Gulden spricht, beweist, dass Flugi in seiner 25-jährigen Regierung den Schuldenberg tatsächlich um zwei Drittel zu reduzieren vermochte.



Auszug aus dem Visitationsprotokoll von 1639/40:  
 Pfarrei Schänis (Androhung von Geldstrafen bei  
 Nichtgebrauch der römischen Liturgiebücher)

Johann VI. Flugi kommt wie schon seinem bischöflichen Onkel das Verdienst zu, seine Diözese persönlich visitiert zu haben; manche Pfarreien besuchte er sogar mehrmals (Dekanat Walgau 1639/40, 1654, 1660; Vinschgau 1638, 1658; Misox 1639, 1656; Ob dem Churer Wald 1643; Unter der Landquart 1639/40, 1654 und Surselva 1643, 1658). Dabei reorganisierte er die Priesterkapitel, approbierte ihre Statuten und verlangte vom Klerus die regelmässige Abhaltung von Dekanatsversammlungen, denen er hin und wieder beiwohnte. In der Surselva, im Walgau und Vinschgau gelangen ihm

ab 1637 neue Pfarreierhebungen. Um 1685 umfasste die Diözese wieder 165 katholische (davon neun paritätische) Pfarreien. Der Verlust von fast 39% des alten Bestandes durch die Reformation (vor 1525: 191 Pfarreien / nach 1525: 117 Pfarreien) konnte im Zusammenhang einer Neuordnung der Seelsorge durch Auftrennung ehemaliger Großpfarreien im 17. Jahrhundert einigermaßen wettgemacht werden. Anhand der Visitationsakten lässt sich die Annahme der römischen Liturgiereform zwischen 1633 und 1643 für die ganze Diözese nachweisen. Die Durchsetzung der regelmässigen Glaubensunterweisung an Sonn- und Feiertagen bereitete dagegen erheblich grössere Mühe; erst kurz vor bzw. nach 1655/56 darf man von einer zufriedenstellenden Situation in der Kinder- und ErwachsenenKatechese sprechen. Ebenfalls erst in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts fand die Führung der Kirchenmatrikeln (Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebücher) allgemeine Praktizierung. Die Protokolle weisen des weiteren auf einen deutlichen positiven Wandel in der persönlichen Lebensweise des bistumseigenen Klerus hin, was letztlich das erfreuliche Resultat einer reformierten und von Johann VI. und seinen beiden Amtsvorgängern aktiv geförderten Priesterausbildung darstellt.



Jesuitenkolleg St. Nikolaus in Feldkirch

Die gesamte Priesterausbildung der Diözese Chur vollzog sich bis 1663 in wissenschaftlicher wie spiritueller Hinsicht grundsätzlich ausserhalb der Bistumsgrenzen, und zwar nahezu ausschliesslich in der Obhut der Jesuiten und ihrer Bildungszentren – so in Luzern, Dillingen, Ingolstadt, Freiburg i. Br., Graz, Wien, Mailand, Pavia, Perugia und Rom. Der Vorstoss Johanns VI. im Jahre 1636,



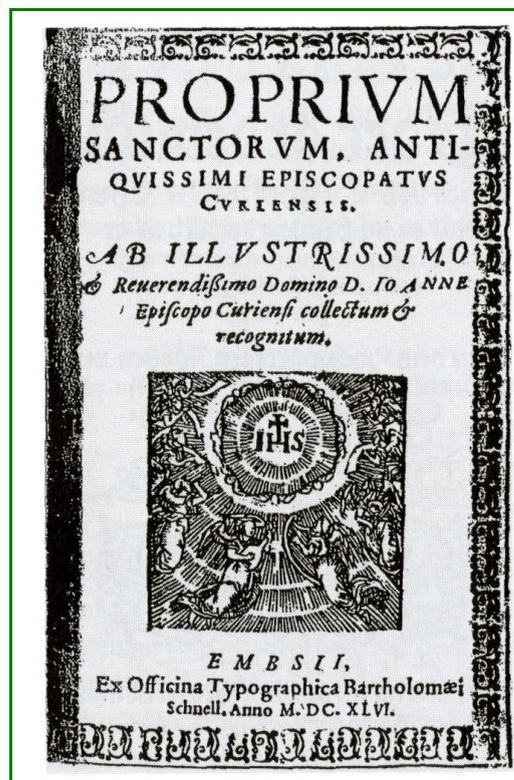
die Jesuiten nach Chur zu holen, und der herbe Rückschlag ihrer Vertreibung mahnten Bischof wie Provinzial der Oberdeutschen Jesuitenprovinz zu erhöhter Vorsicht. Selbst im katholischen Dekanat Walgau war die Stationierung des Reformordens der Gesellschaft Jesu lange unerwünscht. Der Unnachgiebigkeit des Churer Oberhirten ist es letztlich zuzuschreiben, dass nach Ausräumung der Bedenken seitens des Feldkircher Stadtrats nach 1649 der Weg frei wurde für die Gründung des späteren Jesuitenkollegs Feldkirch (zum Kolleg erhoben 1680), das bis 1773 (Aufhebung des Jesuitenordens) zu einer segenreichen Stätte emporwuchs.

Bischof Johann VI. darf nicht zuletzt als versierter Diözesanhistoriker, Archivar und Autor vorgestellt werden. Diesen persönlichen Leidenschaften widmete er sich meistens auf dem 1641 erworbenen Schloss Knillenberg bei Meran, was ihm wiederholt Beschwerden des Churer Domkapitels und des päpstlichen Gesandten

in Luzern einbrachte, welche die oft lange Abwesenheit des Oberhirten von seinem Bischofssitz auf dem Hof in Chur rügten.



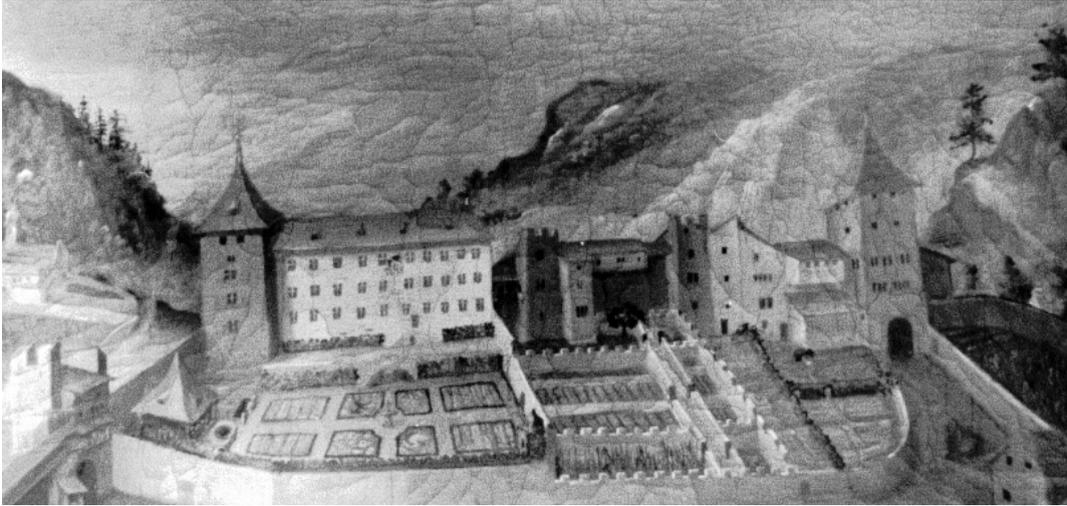
Titelblatt des "Catalogus" der Bischöfe von Chur, verfasst von Johann VI. Flugi von Aspermont (1645)



Titelblatt des "Proprium Sanctorum" für das Bistum Chur, verfasst von Johann VI. Flugi von Aspermont (1646)

In seinen letzten Lebensjahren wurde Flugi wiederholt von Gichtanfällen geplagt. Am 7. Januar 1661 verletzte ihn ein Mauereinsturz im bischöflichen Schloss zu Chur, dessen Nordflügel auf seine Initiative hin restauriert wurde, so stark, dass er an den Folgen am 24. des Monats starb. Er wurde in der von ihm selbst in Auftrag gegebenen neuen Bischofsgruft vor dem ebenfalls von ihm gestifteten Rosenkranzaltar in der Kathedrale beigesetzt. Sein Grabepitaph befindet sich heute im Westjoch des südlichen Seitenschiffs.

Mit Fürstbischof Johann VI. Flugi von Aspermont starb eine nicht unumstrittene Persönlichkeit auf dem Churer Bischofsstuhl, was entsprechende Berichte aus der Luzerner Nuntiatur oder fazettenreiche Darstellungen von Diözesan- und Ordensgeistlichen zu erhellen vermögen. Doch war ihm das Erbe wie der Auftrag seines mit ihm verwandten Amtsvorgängers als "*bonus miles Christi*" bewusst, nämlich die tridentinische Reform unentwegt voranzutreiben und an der



Die bischöfliche Residenz zu Chur  
Mitte 17. Jahrhundert

(Ausschnitt aus dem Altarbild der Hl. Familie am Rosenkranzaltar in der Kathedrale Chur)

Neuordnung des von der Reformation stark beeinträchtigten kirchlichen Lebens bei Klerus und Volk sein Möglichstes zu leisten; dazu zählte der Ausbau der Kapuzinermission. Besonders durch seine Visitationstätigkeit und häufigen Firmreisen erhielt er Einblick in die konkrete Pfarrseelsorge vor Ort, lenkte durch Verordnungen, die auf den Konzilsbeschlüssen und den "Decreta et Constitutiones" von 1605 basierten, noch bestehende Missstände in geordnete Bahnen und stärkte die Verbindung zwischen Priesterkapitel und Diözesanleitung. Das unausweichliche Nebeneinander beider Konfessionen, wie es sich in diversen Gemeinden der Drei Bünde allmählich festigte, zwang den durchaus strengen Reformen mitunter zum Einlenken, insbesondere was frühere Pläne einer Rekatholisierungs- wie Restitutionspolitik unter der Schutzmacht des Hauses Habsburg betraf. Das Hauptanliegen des Konzils von Trient, ausgehend von einer geistig-geistlichen Erneuerung im Klerus zu einem neugefestigten Glaubensaufschwung beim Volk durch eifrige Seelsorger zu gelangen, war im Bistum Chur 1660 erreicht.